

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 – grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.3 Satz 2, 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3, 5.4.1 Absatz 2 und 3, 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 und Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Darüber hinaus wurde am 26. Juli 2011 von Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK abgewichen.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen bzw. beruhten auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 2.3.3 Satz 2 DCGK

Die Satzung der Bertrandt AG sieht keine Briefwahl vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl nicht stattfinden kann. Im Übrigen erlaubt eine Teilnahme an der Hauptversammlung Aktionären eine fundiertere Entscheidung. Sie können die Ausführungen von Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrem Abstimmverhalten ebenso berücksichtigen, wie Redebeiträge anderer Aktionäre beziehungsweise von Sprechern von Aktionärsvereinigungen.

Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.2.3 DCGK

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden

auch im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt und enthält die Vergütung namentlich keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer 4.2.3 Absatz 3 DCGK.

Ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist unverändert nicht abschließend geklärt. Im Übrigen behält sich das Unternehmen vor, erforderlichenfalls von den Regelungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK abzuweichen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Aus Wettbewerbsgründen erfolgte beziehungsweise erfolgt eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des VorstOG ermöglicht.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 sowie 4.1.5 DCGK

Von Ziffern 5.4.1 Absatz 2 und 3 sowie 4.1.5 des DCGK wurde und wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK

Der Vorstand hat am 26. Juli 2011 einen Antrag auf gerichtliche Ergänzung der Mitglieder des Aufsichtsrats gestellt, damit der vakant gewordene Sitz eines von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreters im Aufsichtsrat neu besetzt wird. Dabei hat der Vorstand – anders als es der Wortlaut von Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK möglicherweise nahe legt – den Antrag auf gerichtliche Bestellung nicht bis zur nächsten Hauptversammlung befristet gestellt. Die Gesellschaft war im Zeitpunkt der Antragstellung der Ansicht, dass diese Empfehlung allein auf die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat zu beziehen ist, da das Datum der Hauptversammlung für die Wahl der von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im

Aufsichtsrat ohne Bedeutung ist. Überdies lag es im Interesse der Gesellschaft, eine Nachwahl außerhalb der turnusmäßigen Arbeitnehmerwahlen zum Aufsichtsrat im Hinblick auf den Aufwand und die Kosten der Durchführung einer Urwahl der Arbeitnehmer zu vermeiden. Das Amtsgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 29. Juli 2011, dem Antrag der Gesellschaft folgend, den Aufsichtsrat durch Frau Astrid Fleischer gerichtlich ergänzt.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 Satz 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 Satz 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK

Die Bertrandt AG behält sich vor, von Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK abzuweichen, solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards der Deutschen Börse synchronisiert ist. Dieser Vorbehalt wurde im Berichtszeitraum nicht genutzt.

Ehningen, 19. September 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler

Dr. Klaus Bleyer

Vorsitzender

Vorsitzender